



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 43 - P 2500 A - 100.004 -

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ummenhofer
Durchwahl (06 11) 353-1484
Fax (06 11) 353-1695
E-Mail oliver.ummenhofer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Mai 2009

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	65185 Wiesbaden
Hessisches Kultusministerium	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	65189 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit	65187 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Datenschutzbeauftragte	65189 Wiesbaden
Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen	65185 Wiesbaden
Hessische Bezügestelle	34119 Kassel
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Leitung HCC - AM; Ld III 2a -	65189 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezügestelle - BHF - Wilhelmshöher Allee 64-66	34119 Kassel

Im Hause:

Abteilung LPP, Z, VII

Tarifvertrag Einkommensverbesserung Hessen 2009/2010 (TV EVerb-H 2009/2010) vom 28. März 2009;

Durchführungshinweise zu der linearen Erhöhung der Vergütungen und Löhne um 3,0 v.H. sowie der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen und Praktikantentgelte zum 1. April 2009 und zur Einmalzahlung 2009

I.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für das Land Hessen haben den Tarifvertrag Einkommensverbesserung Hessen 2009/2010 (TV EVerb-H 2009/2010) vom 28. März 2009 abgeschlossen (Anlage 1).

Die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, die allgemeine Zulage, der Monats Tabellenlohn, der Pauschalloon sowie der Orts- und der Sozialzuschlag werden ab 1. April 2009 um 3,0 v.H. erhöht. Bemessungsgrundlage sind die mit meinem Rundschreiben vom 19. August 2008 (StAnz. S. 2318) bekanntgegebenen Vergütungen und Löhne in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008.

Die Ausbildungsvergütungen und die Praktikantenentgelte in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008 werden ab 1. April 2009 um 60 Euro und zum 1. März 2010 um weitere 1,2 v.H. erhöht.

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Monat Juni 2009 für mindestens einen Tag Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 1. April 2009 bereits bestanden hat, erhalten mit den Bezügen für den Monat Juni 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro.

In § 2 Abs. 3 haben die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf das Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) am 1. Januar 2010 die Entgelttabellen ab 1. Januar bzw. 1. März 2010 (Anlagen 14 und 15) vereinbart. Der TV-H nebst Durchführungshinweisen sowie ergänzende Hinweise zur Einkommensverbesserung 2010 werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

II.

Ich gebe den Tarifvertrag Einkommensverbesserung 2009/2010 hiermit bekannt und weise für das Kalenderjahr 2009 auf Folgendes hin:

1. Geltungsbereich (§ 1)

Der Geltungsbereich des Tarifvertrags erstreckt sich ausschließlich auf Beschäftigte, auf deren Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Hessen der

- Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
- Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),
- Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi),
- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü),
- Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (TV Prakt)

angewendet wird.

2. Lineare Erhöhung zum 1. April 2009 (§ 2 Abs. 1 und 2)

Zum 1. April 2009 werden um 3,0 v.H. erhöht

2.1 die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage,

2.2 der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag

jeweils in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008.

3. Erhöhung der Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte (§ 3)

Zum 1. April 2009 werden um 60 Euro erhöht

- 3.1 die monatliche Ausbildungsvergütung der Auszubildenden,
 - 3.2 die monatliche Ausbildungsvergütung der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden und
 - 3.3 das monatliche Entgelt der Praktikantinnen/Praktikanten
- jeweils in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008.

4. Grundvergütung, Gesamtvergütung, Stundenvergütung, Ortszuschlag und allgemeine Zulage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

4.1 Grundvergütung

Die Grundvergütungen ab 1. April 2009 ergeben sich aus den **Anlagen 1a und 1b zum Tarifvertrag**.

4.2 Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütungen ab 1. April 2009 ergeben sich aus den **Anlagen 2a und 2b zum Tarifvertrag**.

4.3 Stundenvergütung und Zeitzuschläge

4.3.1 Die Stundenvergütungen ab 1. April 2009 ergeben sich aus den **Anlagen 3a und 3b zum Tarifvertrag**.

4.3.2 Die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d BAT) und die Überstundenzuschläge (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT), die ab 1. April 2009 maßgebend sind, ergeben sich aus den Anlagen 2a und 2b.

4.4 Ortszuschlag

4.4.1 Der Ortszuschlag ab 1. April 2009 ergibt sich aus der **Anlage 4 zum Tarifvertrag**.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich ab 1. April 2009

in den Tarifklassen I b und I c	113,40 €
in der Tarifklasse II	108,00 €.
Steht der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, sind dies	
in den Tarifklassen I b und I c	56,70 €
in der Tarifklasse II	54,00 €.

4.4.2 Der Ortszuschlag erhöht sich ab 1. April 2009 für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,42 €	27,12 €,
IX a und Kr. II	5,42 €	21,69 €,
VIII	5,42 €	16,27 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhalten Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen

Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggf. dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlags als zusätzlicher Unterschiedsbetrag gezahlt. Der Unterschiedsbetrag vermindert sich oder entfällt bei jeder weiteren Erhöhung der vorgenannten Bezügebestandteile, ungeachtet dessen, auf welcher Ursache die Erhöhung beruht.

4.5 Vergütungsgruppenzulagen

Die in der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Abhängigkeit von der Grundvergütung ausgebrachten Vergütungsgruppenzulagen bemessen sich ab 1. April 2009 nach den neuen Grundvergütungstabellen des TV Everb-H 2009/2010. Sie sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

4.6 Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT

4.6.1 Der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) beträgt ab 1. April 2009 2,4 v.H.

4.6.2 Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt Folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. April 2009, ist der Aufschlag ab 1. April 2009 um 2,4 v.H. zu erhöhen. Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage ab dem 1. April 2009 zu.

Endet der Berechnungszeitraum am 1. April 2009 oder später, greift die Dynamisierungsregelung (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) nicht ein.

4.7 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT (Rettungsdienstzuschlag)

Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt ab 1. April 2009 16,35 €.

4.8 Theaterbetriebszulage

Nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT i. V. m. dem bezirklichen Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (StAnz. S. 921), zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 6. August 1976 (StAnz. S. 1539), erhöht sich die Theaterbetriebszulage. Die ab 1. April 2009 zu zahlende Theaterbetriebszulage ergibt sich aus Anlage 4.

4.9 Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage erhöht sich ab 1. April 2009 um 3,0 v.H. Die jeweiligen Zulagenbeträge (**Anlage 5 zum Tarifvertrag**) erhöhen sich:

von	auf
93,70 €	96,51 €
110,66 €	113,98 €
118,04 €	121,58 €
44,27 €	45,60 €

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrags über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 ändern sich ab 1. April 2009 wie folgt:

von	auf
49,44 €	50,92 €
73,78 €	75,99 €

5. Monatstabellenlohn, Sozialzuschlag - MTArb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

5.1 Monatstabellenlohn

5.1.1 Die Monatstabellenlöhne für die Zeit ab 1. April 2009 ergeben sich aus der **Anlage 6 zum Tarifvertrag**.

5.1.2 Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne ab 1. April 2009 sind aus den beigefügten Tabellen (Anlagen 5a - 5d) ersichtlich.

5.1.3 In den Anlagen 6a - 6d ist bereits der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes eingerechnet.

5.2 Sozialzuschlag

Die Tabelle der ggf. neben dem Lohn/Urlaubslohn ab 1. April 2009 zu zahlenden Sozialzuschläge ist als **Anlage 7 zum Tarifvertrag** beigefügt.

Die Erläuterungen zur Besitzstandsregelung in Tz. 4.4.2 gelten entsprechend.

5.3 Auswirkungen der Erhöhung der Löhne auf den MTArb und auf den TVZ zum MTL II (jetzt MTArb)

5.3.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTArb

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn (§ 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb) beträgt ab 1. April 2009 2,4 v.H.

Ist der Berechnung des Zuschlags die Vorschrift des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTArb zugrunde zu legen, gilt Folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. April 2009, ist der Zuschlag zum Urlaubslohn ab 1. April 2009 um 2,4 v.H. zu erhöhen. Der erhöhte Zuschlag steht für Urlaubstage ab dem 1. April 2009 zu.

Endet der Berechnungszeitraum am 1. April 2009 oder später, greift die Dynamisierungsregelung (§ 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb) nicht ein.

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb beträgt ab 1. April 2009 3,0 v.H.

5.3.2 Zeitzuschläge nach § 27 MTArb sowie die Löhne für Mehrarbeits- und Überstunden nach § 30 MTArb

5.3.2.1 Die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a - d MTArb sowie die Löhne für Mehrarbeits- und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb ergeben sich für die Zeit ab 1. April 2009 aus den als Anlagen 7a - 7d beigefügten Tabellen.

5.3.2.2 Für die Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis am 29. Februar 1996 bestanden hat und seitdem ununterbrochen fortgesetzt worden ist, gilt hinsichtlich der Zeitzuschläge eine Besitzstandsregelung. An Stelle der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und e MTArb stehen ihnen die in den Anlagen 8a - 8d aufgeführten Zeitzuschläge zu.

5.3.3 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II (jetzt MTArb)

5.3.3.1 Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II (jetzt MTArb) beträgt für die Zeit ab 1. April 2009 6,48 €.

Die nach § 1 Abs. 2 TVZ zum MTL II errechneten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge betragen ab 1. April 2009 in

Zuschlagsgruppe I	0,32 €
Zuschlagsgruppe II	0,39 €
Zuschlagsgruppe III	0,52 €
Zuschlagsgruppe IV	0,65 €
Zuschlagsgruppe V	0,78 €
Zuschlagsgruppe VI	0,91 €
Zuschlagsgruppe VII	1,04 €
Zuschlagsgruppe VIII	1,30 €
Zuschlagsgruppe IX	1,62 €
Zuschlagsgruppe X	2,01 €

5.3.3.2 Hinsichtlich der Taucherzuschläge führt die Anhebung um 3,0 v.H. zur Überschreitung der hierfür maßgebenden Grenze von 12 v.H. (Stand seit der letzten Erhöhung: 11,40 v.H.) um 2,4 v.H.

Die bisherigen Beträge erhöhen sich somit um 12 v.H. und betragen folglich ab 1. März 2009:

Zuschläge	Betrag in €
Bis zu 5 m	16,31 €
Von über 5 bis 10 m	19,85 €
Von über 10 bis 15 m	24,80 €
Von über 15 bis 20 m	31,90 €
Über 20 m je 5 m um	7,08 €
Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm	3,76 €

5.4 Auswirkungen auf den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pkw-Fahrer-TV He)

5.4.1 Die für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ab 1. April 2009 geltenden Pauschallöhne ergeben sich aus der Anlage 9.

5.4.2 Die Ausführungen zum Sozialzuschlag in Tz. 5.2 gelten entsprechend.

Die Anwendung der Besitzstandsregelung (Tz. 4.4.2) für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Lohngruppe 4 MTArb, die in Lohngruppe 4a MTArb aufsteigen, bleibt unberührt.

5.4.3 Für Arbeiterinnen und Arbeiter, die am 30. September 1990 als Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen gestanden haben und bei denen keine Unterbrechung dieser Tätigkeit eingetreten ist, gelten an Stelle der Regelungen des § 27 Abs. 1 Buchst. b bis e MTArb die aus der Anlage 10 ersichtlichen Zeitzuschläge.

6. Ausbildungsvergütungen der unter den Mantel-TV Azubi fallenden Auszubildenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

6.1 Ausbildungsvergütungen

6.1.1 Die ab 1. April 2009 geltenden Ausbildungsvergütungen ergeben sich aus der **Anlage 8 zum Tarifvertrag**.

6.1.2 Bei Gewährung von Unterkunft und/oder Verpflegung, sind die Ausbildungsvergütungen um die nachfolgenden Beträge zu kürzen:

Gewährung von	Kürzung um mtl.
Unterkunft und Verpflegung	137,57 €
nur Unterkunft	35,32 €
nur Verpflegung	102,25 €

6.1.3 Die ab 1. März 2010 geltenden Ausbildungsvergütungen sind in **Anlage 11 zum Tarifvertrag** festgelegt. Ergänzende Hinweise werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

6.2 Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrtkostenanteil gem. § 10 Abs. 1 Mantel-TV Azubi

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrtkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Mantel-TV Azubi beträgt ab 1. April 2009 41,75 €.

Belaufen sich die Fahrtkosten bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule ab 1. April 2009 auf mindestens 43,28 €, ist jeweils die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrtkosten zu erstatten.

7. Ausbildungsvergütungen der unter den Mantel-TV Schü fallenden Auszubildenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

7.1 Die Ausbildungsvergütungen ab 1. April 2009 ergeben sich aus der **Anlage 9 zum Tarifvertrag**.

7.1.1 Übersichten der ab 1. April 2009 maßgebenden Entgelte und Zeitzuschläge nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Mantel-TV Schü sind als Anlagen 11a - 11d beigelegt.

7.2 Die ab 1. März 2010 geltenden Ausbildungsvergütungen ergeben sich aus der **Anlage 12 zum Tarifvertrag**. Ergänzende Hinweise werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

8. Entgelt der unter den TV Prakt fallenden Praktikantinnen und Praktikanten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

8.1 Die Praktikantenentgelte ab 1. April 2009 ergeben sich aus der **Anlage 10 zum Tarifvertrag**.

8.1.1 Die ab 1. April 2009 maßgebenden Beträge der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge ergeben sich aus den Anlagen 12a - 12d.

8.2 Die ab 1. März 2010 geltenden Entgelte ergeben sich aus **Anlage 13 zum Tarifvertrag**. Ergänzende Hinweise werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

9. Kinderzuschlag nach § 4 GVerbTÖD

Für die Beschäftigten erhöht sich ab 1. April 2009 der Ortszuschlag nach § 29 BAT sowie der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb für das dritte und jedes weitere Kind monatlich um jeweils 1,55 € auf 53,05 €.

10. Zuwendungstarifverträge

10.1 Der Bemessungssatz beträgt ab 1. April 2009 unverändert für

- 10.1.1 Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Entbindungspflege/Krankenpflegehilfe sowie Praktikantinnen/Praktikanten 82,14 v.H. und
- 10.1.2 Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Mantel-TV Azubi fallen, 83,20 v.H.
- 10.2 Die nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 7. März 2007 - I 44 - O 1000 A - 22 - (StAnz. S. 582) zu vereinbarenden Vertragsabreden betr. Zuwendung in Höhe von 60 v.H. bleiben unberührt.
11. Einmalzahlung 2009 für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 4)
- 11.1 Die Einmalzahlung nach § 4 Abs. 1 setzt zunächst voraus, dass die Beschäftigten für mindestens einen Tag im Monat Juni 2009 Bezüge (Vergütung/Lohn, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn oder Krankenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben.
- Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn im Monat Juni 2009 nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird (§ 4 Abs. 2 Buchst. a). Die Einmalzahlung wird ebenfalls gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 3 Abs. 2 oder 6 Abs. 1 MuSchG in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), für den Monat Juni 2009 keine Bezüge erhalten hat; dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach §§ 3 Abs. 2 oder 6 Abs. 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht (§ 4 Abs. 2 Buchst. b).
- Soweit im Monat Juni aus anderen als den in § 4 Abs. 2 genannten Gründen keine Bezüge gezahlt wurden (z.B. Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub), ist ein Anspruch auf Einmalzahlung nicht gegeben.
- 11.2 Eine weitere Voraussetzung für die Einmalzahlung ist, dass der Beschäftigte seit dem 1. April 2009 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis i. S. d. § 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 steht. Eine Unterbrechung zwischen zwei Arbeitsverhältnissen ist unschädlich, wenn dazwischen ein oder mehrere allgemein arbeitsfreie Tage liegen.
- Ein Ausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis i. S. d. § 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2. Erfolgt im anspruchsbegründenden Zeitraum der Wechsel vom Ausbildungs- ins Arbeitsverhältnis oder umgekehrt, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Einmalzahlung.
- 11.3 Die Einmalzahlung beträgt 500 Euro.
- 11.4 Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 1. Juni 2009.
- 11.5 Die Einmalzahlung ist sozial-, steuer- und zusatzversorgungspflichtig. Sie ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i.S.d. § 23 a SGB IV.
- 11.6 Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nach § 4 Abs. 3 (z.B. Urlaubsvergütung, Krankenbezüge, Zulagen, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich aus den tarifvertraglichen Vorschriften etwas anderes ergibt.
12. Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 39 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)
- 12.1 Die Grenzbeträge für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 39 ATV betragen ab 1. April 2009 5.986,92 € (Abs. 1) und 6.047,45 € (Abs. 2).
- 12.2 Im November 2009 ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 82,14 v.H. bzw. 60 v.H. (Tz. 10) hinzuzurechnen. Somit beträgt der Grenzbetrag in den Fällen des

	Bemessungssatz 82,14 v.H.	Bemessungssatz 60 v.H.
§ 39 Abs. 1 ATV	10.904,58 €	9.579,07 €
§ 39 Abs. 2 ATV	11.014,83 €	9.675,92 €

13. Zahlung der Bezüge (§ 5)

Die erhöhten Bezüge ab April 2009 sowie die Einmalzahlungen nach § 4 werden im Monat Juni 2009 gezahlt.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

In Vertretung

(Rhein)

Staatssekretär

Anlagen: - 31 -